

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Verzicht auf den grundhaften Ausbau und der damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung in der Nordhäuser Straße" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Drucksache

0530/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	30.03.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	26.05.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Verzicht auf den grundhaften Ausbau und der damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung in der Nordhäuser Straße" ist zulässig.

30.03.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Antrag im Wortlaut
 Anlage 2 - Stellungnahme des Bürgeramtes
 Anlage 3 - Stellungnahme des Rechtsamtes

Sachverhalt

Am 16.02.2015 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag, übergeben. Es wird beantragt: auf den grundhaften Ausbau und der damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung in der Nordhäuser Straße zu verzichten.

Der Wortlaut und die Begründung des Antrages ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO.

Somit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag **zulässig** ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat, § 16 Abs. 3 S. 1 ThürKO.